

**Quarantänepflichten Reiserückkehrer in Kindertageseinrichtungen und Horten  
Stand 02.08.2021**

Es gilt für alle Reiserückkehrer aus dem Ausland eine Testpflicht sowie besondere Absonderungsbestimmungen für Rückkehrer aus Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten.

Damit soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zum Ende der Sommerferien verhindert werden.

Die geltenden Quarantänebestimmungen für Reisende finden Sie in der Einreiseverordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Hier finden Sie auch eine Kurzübersicht über die Corona-Einreiseregeln. Außerdem erhalten Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen unter dem folgenden Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>.

Informationen zu den Risikogebieten können auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts abgerufen werden.

**Achtung:**

Bei Rückkehr aus einem **Hochrisikogebiet** umfasst die **Absonderung für Kinder unter 12 Jahren i.d.R. 5 Tage Quarantäne**.

Eine Verkürzung ist nicht möglich, es sei denn, sie verfügen über einen Genesenennachweis. Daraus kann sich eine Diskrepanz zu kürzeren oder längeren Quarantänepflichten der Eltern ergeben.

Rückkehrer aus einem **Virusvariantengebiet hingegen unterliegen einer 14-tägigen Quarantänepflicht**.

Bitte beachten Sie auch, dass sich sowohl die Rechtslage als auch die Einstufung der Risikogebiete kurzfristig ändern kann.